



Brüssel, 9. Oktober 2023  
Version 1

# Fragen und Antworten

## REACH und Chrom(VI)-Stoffe

In diesem Q&A-Dokument sollen die am häufigsten gestellten Fragen zum Risikomanagement der Kommission für Cr(VI)-Stoffe im Rahmen von REACH beantwortet werden.

Sollten Sie weitere Fragen haben, die in der aktuellen Version dieses Dokuments nicht behandelt werden, wenden Sie sich bitte an die GD GROW, Referat F.1 REACH: [GROW-F1@ec.europa.eu](mailto:GROW-F1@ec.europa.eu)

---

### INHALT

Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-144/21 ( <i>Europäisches Parlament gegen Kommission</i> ) 2 .....	
1. Worum geht es bei dem Urteil? .....	2
2. Was waren die wichtigsten Ergebnisse des Urteils, die bei künftigen Stellungnahmen und Entscheidungen berücksichtigt werden müssen? 3 .....	
3. Was sind die nächsten Schritte der Kommission im Zusammenhang mit der Entscheidung von Chemservice? 3 .....	
4. Was geschieht, wenn die Frist 20. April 2024 erreicht ist und die Kommission noch keine Entscheidung über die ursprüngliche Genehmigungsentscheidung getroffen hat? 3 .....	
5. Sind andere anhängige Zulassungsanträge von dem Urteil betroffen? 4 .....	
6. Wirkt sich das Urteil auf erteilte Genehmigungen aus, bei denen der gleiche oder ein ähnlicher Ansatz wie in der Chemservice-Entscheidung verfolgt wurde? 4	
7. Im Februar 2023 legte Chemservice einen Überprüfungsbericht vor. Was geschieht in Anbetracht der Aufhebung der ursprünglichen Zulassungsentscheidung mit diesem Überprüfungsbericht? 4 .....	

8.	Wie steht es um den Chemservice-Antrag für Chromtrioxid in der funktionellen Verchromung mit dekorativem Charakter (Anwendung 3)?	
	.....	5
9.	Was geschieht mit der Verwendung 6 der ursprünglichen Zulassungsentscheidung für die Verwendung von Chromtrioxid zur Passivierung von verzinnem Stahl - Zulassungsnummern REACH/20/18/28-34? 5	
	.....	
	Beschränkung von Cr(VI)-Stoffen unter REACH.....	5
10.	Wird die Kommission Cr(VI)-Stoffe im Rahmen von REACH beschränken? 5	
11.	Warum will die Kommission eine Beschränkung für Cr(VI)-Stoffe? ...5	
12.	Welcher Zeitplan ist für die Einführung der Beschränkung vorgesehen? 6	
13.	Welchen Umfang wird die Beschränkung haben?.....	6
14.	Wie wird die Beschränkung bereits erteilte Genehmigungen berücksichtigen? 7	
15.	Wie wird diese Übung aus verfahrenstechnischer Sicht durchgeführt? 7	
16.	Wie beabsichtigen die Kommission und die ECHA, Zulassungen und Zulassungsanträge für Chromtrioxid, Chromsäure (und andere Stoffe, die potenziell in den Anwendungsbereich der künftigen Beschränkung fallen) in dem Zeitraum zu verwalten, in dem die Beschränkung noch nicht angenommen ist? 7.....	
17.	Wirkt sich diese Maßnahme auf Maßnahmen im Rahmen anderer EU-Rechtsvorschriften wie der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) und der Richtlinie über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSH) aus? 8	

---

**URTEIL DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS IN DER RECHTSSACHE C-144/21  
(EUROPÄISCHES PARLAMENT VS. KOMMISSION)**

**1. Worum geht es in dem Urteil?**

In der Rechtssache C-144/21 erklärte der Gerichtshof die Entscheidung der Kommission<sup>1</sup> C(2020)8797 (sog. "Chemservice-Entscheidung") teilweise für nichtig erklärt, und zwar die Teile, mit denen die Zulassung für die Verwendungen 2, 4 und 5 erteilt wurde, sowie den Teil, mit dem die Zulassung für die Verwendung 1 erteilt wurde, soweit er sich auf die Formulierung von Chromtrioxid zu Gemischen für die Verwendungen 2, 4 und 5 von Chromtrioxid gemäß der REACH-Verordnung bezieht.

Der Gerichtshof hat die Wirkungen der für nichtig erklärten Entscheidung für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr ab der Verkündung des Urteils bis zum 20. April 2024 aufrechterhalten.

---

<sup>1</sup> **Verwendung 1:** Formulierung von Mischungen; **Verwendung 2:** Funktionelle Verchromung; **Verwendung 4:** Oberflächenbehandlung für Anwendungen in der Luft- und Raumfahrtindustrie (unabhängig von funktioneller Verchromung oder funktioneller Verchromung mit dekorativem Charakter); **Verwendung 5:** Oberflächenbehandlung für Anwendungen in verschiedenen Industriezweigen, nämlich Architektur, Automobilbau, Metallherstellung und -veredelung sowie allgemeiner Maschinenbau (unabhängig von funktioneller Verchromung oder funktioneller Verchromung mit dekorativem Charakter).

## **2. Was waren die wichtigsten Ergebnisse des Urteils, die bei künftigen Stellungnahmen und Entscheidungen berücksichtigt werden müssen?**

Erstens muss der beantragte Verwendungszweck so detailliert beschrieben werden, dass eine sinnvolle Analyse von Alternativen möglich ist und sichergestellt wird, dass die Unsicherheiten hinsichtlich der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen, falls vorhanden, vernachlässigbar sind.

Zweitens müssen die Antragsteller gegebenenfalls die Notwendigkeit sowohl der spezifischen Funktionalität(en), die der besonders besorgniserregende Stoff bietet, als auch - für jede Funktionalität - das spezifische Leistungsniveau ordnungsgemäß begründen. Die Kommission muss sorgfältig prüfen, ob diese Beweislast erfüllt ist.

Drittens müssen die in der Risikobewertung enthaltenen Expositionsdaten repräsentativ sein und auf angemessenen Messungen beruhen. Die Kommission muss die Repräsentativität der vorgelegten Daten prüfen, insbesondere bei Anträgen, die mehrere Standorte betreffen. Die Daten sollten für alle Standorte repräsentativ sein, für die ein Antrag auf Zulassung gestellt wird. Bei Standorten, für die keine Daten verfügbar sind oder verwendet werden, muss aus dem Antrag klar hervorgehen, dass die Betriebsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen an diesen Standorten denen an den Standorten, von denen Daten verwendet wurden, hinreichend ähnlich sind.

## **3. Was sind die nächsten Schritte der Kommission im Zusammenhang mit der Entscheidung von Chemservice?**

Die Kommission muss einen neuen Entscheidungsentwurf für den ursprünglichen Antrag von Chemservice in Bezug auf die Verwendungszwecke 2, 4 und 5 sowie den Verwendungszweck 1 in Bezug auf die Formulierung von Chromtrioxid in Mischungen für die Verwendungszwecke 2, 4 und 5 ausarbeiten. Die Neubewertung wird im Lichte der Feststellungen des Gerichtshofs durchgeführt, und der neue Entscheidungsentwurf wird sich nur auf diesen Antrag beziehen. In diesem Verfahren muss die Kommission zunächst einen Entscheidungsentwurf zur Diskussion mit den Mitgliedstaaten im REACH-Ausschuss vorlegen. Die Kommission kann die Entscheidung mit der Unterstützung einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten annehmen.

## **4. Was geschieht, wenn die Frist 20. April 2024 erreicht ist und die Kommission noch keine Entscheidung über die ursprüngliche Zulassungsentscheidung getroffen hat?**

Das Gericht hat die Wirkungen der für nichtig erklärten Entscheidung für höchstens ein Jahr ab dem Tag der Verkündung des Urteils aufrechterhalten. Nach dem 20. April 2024 würden die von der für nichtig erklärten Entscheidung betroffenen Wirtschaftsbeteiligten in den Genuss der in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d der REACH-Verordnung festgelegten Übergangsregelungen kommen, da die Rechtslage wiederhergestellt würde, wenn ein Antrag vor dem *letzten Antragsdatum* gestellt wird und noch keine Entscheidung über diesen Antrag getroffen worden ist. Das bedeutet, dass diese Unternehmen den Stoff auch nach diesem Datum verwenden könnten, bis eine neue Entscheidung über den ursprünglichen Antrag getroffen wird.

Die mit der erteilten Zulassung verbundenen Verpflichtungen, z. B. die in der für nichtig erklärten Entscheidung festgelegten Bedingungen und Überwachungsvorkehrungen, gelten dann nicht mehr. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch in einem früheren

ähnlichen Fall, in dem das Gericht eine Genehmigung für nichtig erklärte, der Genehmigungsinhaber zumindest einen Teil der Bedingungen und Überwachungsvorkehrungen aufrechterhielt, um den Schutz seiner Arbeitnehmer, der in der Nähe des Einsatzortes lebenden Bürger und der Umwelt weiterhin zu gewährleisten und nachzuweisen.

Wenn Sie ein nachgeschalteter Anwender sind, der derzeit von der aufgehobenen Entscheidung über den ursprünglichen Antrag von Chemservice betroffen ist, dürfen Sie daher weiterhin die

von Chromtrioxid, wenn Sie sich an die Verwendungsbeschreibungen und Betriebsbedingungen halten, die in dem Antrag angegeben sind. Dies ist zumindest so lange möglich, bis die Kommission eine neue Entscheidung über den ursprünglichen Zulassungsantrag getroffen hat.

Sollten Sie als nachgeschalteter Anwender in Erwägung ziehen, einen eigenen Antrag zu stellen, bedenken Sie bitte, dass sich das Zulassungsverfahren aufgrund der hohen Zahl der eingegangenen Anträge, die weit über die derzeitigen Kapazitäten hinausgehen, derzeit erheblich verzögert. Bitte beachten Sie außerdem, dass ein solcher Antrag *nach* dem spätesten Antragsdatum eingereicht wird und daher nicht unter die Übergangsregelungen für die weitere Verwendung gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d der REACH-Verordnung fällt. Sollte die Kommission den Antrag von Chemservice ablehnen, können Sie daher Chromtrioxid nicht weiter verwenden, bis eine Entscheidung über Ihren eigenen Antrag ergangen ist.

Wird dennoch beschlossen, einen neuen Antrag auszuarbeiten und einzureichen, werden die nachgeschalteten Anwender ermutigt, gemeinsame Anträge mit anderen nachgeschalteten Anwendern auszuarbeiten.

#### **5. Sind andere anhängige Zulassungsanträge von dem Urteil betroffen?**

Die Kommission prüft derzeit die anhängigen Zulassungsanträge, um festzustellen, ob sie von dem Urteil betroffen sind, und ermittelt das weitere Vorgehen für diejenigen, die als betroffen gelten.

#### **6. Wirkt sich das Urteil auf erteilte Genehmigungen aus, bei denen der gleiche oder ein ähnlicher Ansatz wie in der Chemservice-Entscheidung verfolgt wurde?**

Für bereits erteilte Genehmigungen gilt die Vermutung der Rechtmäßigkeit, da sie nicht innerhalb der Zweimonatsfrist nach ihrer Erteilung angefochten wurden. Die Kommission hat jedoch immer noch die Möglichkeit, sie zu überprüfen. Ab Oktober 2023 sind die entsprechenden Genehmigungen jedoch entweder bereits abgelaufen oder werden auslaufen (da kein Überprüfungsbericht innerhalb der geltenden Frist vorgelegt wurde), oder es wurde bereits ein Überprüfungsbericht vorgelegt oder ein solcher wird in weniger als einem Jahr erwartet.

Bei den Genehmigungen, für die ein Überprüfungsbericht vorgelegt wurde oder erwartet wird, hält es die Kommission nicht für angebracht, von sich aus eine Überprüfung einzuleiten, sondern vielmehr den laufenden Prozess der Bewertung der Überprüfungsberichte fortzusetzen. Die Kommission wird dafür sorgen, dass diese Überprüfungen die Klarstellungen des Urteils in ihren künftigen Entscheidungen berücksichtigen.

#### **7. Im Februar 2023 legte Chemservice einen Überprüfungsbericht vor. Was geschieht in Anbetracht der Aufhebung der ursprünglichen Zulassungsentscheidung mit diesem Überprüfungsbericht?**

Nach dem 20. April 2024 oder für den Fall, dass die Kommission vor diesem Datum eine Entscheidung über den ursprünglichen Zulassungsantrag trifft, wird der vorgelegte Beurteilungsbericht ungültig. In Anbetracht dessen und in Anbetracht der Tatsache, dass

der Antragsteller darum gebeten hat, wird der Überprüfungsbericht wie ein neuer Zulassungsantrag behandelt, der nach dem letzten Antragsdatum eingereicht wurde. Dies bedeutet, dass die Antragsteller und Unternehmen, die von dem neuen Antrag betroffen sind, nicht in den Genuss der Übergangsregelungen kommen werden. Wenn die Kommission den ursprünglichen Antrag ablehnt, müssen die Antragsteller folglich bis zum Erlass einer neuen Zulassungsentscheidung warten, um den Stoff wieder verwenden zu dürfen.

Der Meinungsbildungsprozess der ECHA wird voraussichtlich ab dem Einreichungsfenster im Februar 2024 beginnen, was bedeutet, dass der Zeitplan für den Prozess im April 2024 beginnen würde. Die Kommission wird zwei getrennte Entscheidungen erlassen müssen: eine für die ursprüngliche (für nichtig erklärte) Zulassung und eine für den neuen Antrag.

#### **8. Wie steht es um den Chemservice-Antrag für Chromtrioxid in der funktionellen Verchromung mit dekorativem Charakter (Anwendung 3)?**

Die Kommission hat noch keine Entscheidung über den Antrag für die Verwendung 3 und die Verwendung 1 in Bezug auf die Formulierung von Mischungen für die Verwendung 3 getroffen. Nach dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-837/16 forderte die Kommission Chemservice auf, einen Substitutionsplan vorzulegen, da es Hinweise darauf gab, dass in der Union geeignete Alternativen verfügbar sind. Chemservice legte diesen Substitutionsplan vor, der vom SEAC bewertet wurde, der zu dem Schluss kam, dass er nicht glaubwürdig sei. Das entsprechende Addendum zur Stellungnahme ging der Kommission im Juli 2021 zu.

Bis zu einer Entscheidung über diesen Antrag können alle nachgeschalteten Anwender, die unter den Antrag Chemservice use 3 fallen, weiterhin Chromtrioxid verwenden, da der Antrag unter die Übergangsregelung gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d der REACH-Verordnung fällt.

#### **9. Was geschieht mit der Verwendung 6 der ursprünglichen Zulassungsentscheidung für die Verwendung von Chromtrioxid zur Passivierung von verzinnem Stahl - Zulassungsnummern REACH/20/18/28-34?**

Diese Entscheidung wurde vom Europäischen Parlament nicht vor Gericht angefochten. Das Urteil hat daher keine Auswirkungen auf diese besondere Verwendung, und die entsprechende Genehmigung bleibt bis zu ihrem Ablauf (21. September 2024) gültig.

---

### **BESCHRÄNKUNG VON CR(VI)-STOFFEN IN REICHWEITE**

#### **10. Wird die Kommission Cr(VI)-Stoffe im Rahmen von REACH beschränken?**

Am 27. September 2023 übermittelte die Kommission ein Mandat <sup>(2)</sup> ein Mandat an die ECHA, in dem die Ausarbeitung eines Dossiers nach Anhang XV im Hinblick auf die Beschränkung von Cr(VI)-Stoffen im Rahmen von REACH gefordert wird. Dies ist der erste Schritt in einem mehrjährigen Prozess, der darauf abzielt, die Wirksamkeit und Effizienz der Regulierung von Cr(VI)-Stoffen in der EU zu verbessern.

#### **11. Warum will die Kommission eine Beschränkung für Cr(VI)-Stoffe?**

Chromtrioxid (das Cr(VI) enthält) und zehn weitere Cr(VI)-haltige Stoffe wurden 2013 und 2014 in das REACH-Zulassungsverzeichnis aufgenommen, das am 21. September 2017 oder am 22. Januar 2019 ausläuft. Die Zahl der Zulassungsanträge für die



Verwendung dieser Stoffe hat die Vorhersagen der Kommission und der ECHA weit übertroffen. Die derzeitige Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit diesen Anträgen geht deutlich über das jährliche

---

(<sup>2</sup>) <https://echa.europa.eu/current-activities-on-restrictions>

die Kapazität der beiden wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA, d. h. des Ausschusses für Risikobewertung (RAC) und des Ausschusses für sozioökonomische Bewertung (SEAC), sowie die Kapazität der Kommission und des REACH-Ausschusses. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen bei der Meinungsbildung in den wissenschaftlichen Ausschüssen der ECHA und bei der Entscheidungsfindung der Kommission.

In Anbetracht der Tatsache, dass Zulassungsentscheidungen den Zulassungsinhabern häufig zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen auferlegen und in einigen Fällen das Fehlen geeigneter Alternativen nicht nachgewiesen wird, untergräbt die Verzögerung bei der Entscheidung über Zulassungen eines der Ziele der REACH-Verordnung, nämlich den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Die Situation untergräbt auch eines der Ziele der Zulassungsbestimmungen, nämlich dass besonders besorgniserregende Stoffe schrittweise durch geeignete Alternativstoffe oder -technologien ersetzt werden sollten, sofern diese wirtschaftlich und technisch machbar sind.

Was das Risikomanagement im weiteren Sinne anbelangt, so verwenden die ECHA und die Kommission einen erheblichen Teil ihrer Ressourcen auf die Bearbeitung von Zulassungsanträgen für Cr(VI)-Stoffe, was zu Lasten des Umgangs mit den Risiken anderer gefährlicher Stoffe in der EU geht. Darüber hinaus wirkt sich diese Situation nachteilig auf Antragsteller aus, die auf Entscheidungen über ihre Anträge warten, wodurch gleiche Wettbewerbsbedingungen beeinträchtigt werden.

Die Kommissionsdienststellen sind daher der Ansicht, dass der derzeitige Ansatz zur Regulierung von Cr(VI)-Stoffen durch Zulassungen nicht mehr geeignet ist, das von diesen Stoffen ausgehende Risiko für die menschliche Gesundheit zu kontrollieren.

## **12. Welcher Zeitplan ist für die Einführung der Beschränkung vorgesehen?**

Die Kommission übermittelte der ECHA am 27. September 2023 ein Mandat, das am 11. Oktober 2023 im Register der Absichten veröffentlicht wurde und der ECHA gemäß Artikel 69 Absatz 4 der REACH-Verordnung 12 Monate Zeit für die Fertigstellung des Dossiers nach Anhang XV gibt. Sobald die Konformitätsprüfung des Dossiers durch den RAC und den SEAC abgeschlossen ist, haben die Ausschüsse 9 bzw. 12 Monate Zeit, um ihre Stellungnahmen fertigzustellen. Die endgültige Stellungnahme wird dann der Kommission übermittelt, die die Änderungsverordnung ausarbeitet und sie den Vertretern der Mitgliedstaaten im REACH-Ausschuss vorlegt. Nach einer Stellungnahme des REACH-Ausschusses haben das Europäische Parlament und der Rat eine dreimonatige Prüfungsfrist, bevor die Beschränkung von der Kommission endgültig verabschiedet werden kann.

Im **günstigsten Fall** geht die Kommission davon aus, dass eine Beschränkung innerhalb von etwa drei Jahren nach Erhalt des Mandats durch die ECHA angenommen werden könnte.

## **13. Welchen Umfang wird die Beschränkung haben?**

Im Mandat der Kommission wird die ECHA aufgefordert, ein Dossier nach Anhang XV zu erstellen, um mindestens zwei Cr(VI)-Stoffe zu beschränken, nämlich Chromtrioxid und Chromsäure (Einträge 16 und 17 in Anhang XIV). Als Teil der Vorbereitung des Beschränkungs dossiers wird die ECHA gebeten, zu bewerten, ob die Beschränkung des

Anwendungsbereichs auf diese beiden Stoffe zu einer bedauerlichen Substitution durch andere Cr(VI)-Stoffe führen könnte, die nicht unter die Beschränkung fallen würden. Der Anwendungsbereich des Dossiers nach Anhang XV kann auf andere Cr(VI)-Stoffe ausgedehnt werden, wenn die ECHA zu dem Schluss kommt, dass dies notwendig ist, um eine bedauerliche Substitution zu verhindern.

Der Umfang der Bewertung deckt alle Verwendungen der Stoffe ab, analog zu den Verwendungen, die unter die Zulassungspflicht fallen, wenn die Stoffe in Anhang XIV aufgeführt sind.

Die ECHA wurde aufgefordert, im Dossier zu Anhang XV mehrere Beschränkungsoptionen zu entwickeln, um die am besten geeignete Option zur Beherrschung des von diesen Stoffen ausgehenden Risikos zu finden und gleichzeitig die Substitution durch Alternativen zu fördern.

#### **14. Wie wird die Beschränkung bereits erteilte Genehmigungen berücksichtigen?**

Als Teil des Mandats an die ECHA hat die Kommission eine sorgfältige Analyse der bestehenden Zulassungen gefordert, insbesondere der Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikomanagementmaßnahmen, die zur Kontrolle des Risikos der Stoffe durchgeführt wurden, einschließlich der entsprechenden verfügbaren Expositions- und Emissionsdaten.

Die Beschränkung kann Ausnahmeregelungen mit differenzierten Übergangsfristen für verschiedene Verwendungszwecke umfassen, die sich z. B. nach dem Risiko, sozioökonomischen Erwägungen und der Verfügbarkeit von Alternativen richten. Diese Ausnahmeregelungen müssen jedoch nicht unbedingt die erteilten Genehmigungen in Bezug auf Zeitplan und/oder Umfang widerspiegeln.

#### **15. Wie wird dieses Vorhaben aus verfahrenstechnischer Sicht durchgeführt?**

Sollte eine Beschränkung der richtige Weg sein, würde die Kommission zwei Rechtsakte erlassen: den ersten zur Änderung von Anhang XIV, um die betreffenden Stoffe *von der Liste zu streichen* (die Verwendungen der Stoffe fallen dann nicht mehr unter die Zulassungspflicht), und den zweiten zur Änderung von Anhang XVII, um eine Beschränkung einzuführen.

Die beiden Rechtsakte müssen gleichzeitig in Kraft treten, um zu vermeiden, dass eine Lücke entsteht, in der die Stoffe weder in Anhang XIV aufgeführt noch gemäß REACH beschränkt sind.

#### **16. Wie beabsichtigen die Kommission und die ECHA, Zulassungen und Zulassungsanträge für Chromtrioxid und Chromsäure (und andere Stoffe, die potenziell in den Anwendungsbereich der künftigen Beschränkung fallen) in der Zeit zu verwalten, in der die Beschränkung noch nicht angenommen ist?**

Der derzeitige Rechtsrahmen, d. h. die REACH-Zulassungspflicht, bleibt so lange bestehen, wie die betreffenden Stoffe in Anhang XIV aufgeführt sind. Die eingereichten Anträge werden weiterhin von RAC und SEAC bewertet, die Stellungnahmen zu diesen Anträgen abgeben werden. Die Kommission wird weiterhin Entscheidungsentwürfe ausarbeiten und den Mitgliedstaaten im REACH-Ausschuss vorlegen sowie Entscheidungen über Zulassungsanträge treffen.

Die bestehenden Zulassungsentscheidungen und die darin festgelegten einschlägigen Maßnahmen (z. B. Bedingungen, Fristen für die Vorlage von Überprüfungsberichten

usw.) bleiben so lange gültig, bis die betreffenden Stoffe aus Anhang XIV gestrichen werden, es sei denn, das Ablaufdatum dieser Zulassungen liegt vor der Streichung aus dem Verzeichnis. Danach gilt die Zulassungspflicht nicht mehr für diese Stoffe, die dann unter den Titel "Beschränkungen" fallen (VIII) der REACH-Verordnung.

**17. Wirkt sich diese Übung auf Maßnahmen im Rahmen anderer EU-Rechtsvorschriften wie der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) und der Richtlinie über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSH) aus?**

Die laufenden Maßnahmen im Rahmen anderer EU-Rechtsvorschriften, die für die fraglichen Verwendungen von Cr(VI)-Stoffen gelten, wie IED oder Arbeitsschutz, bleiben davon unberührt. So wird beispielsweise über die Möglichkeit diskutiert, den verbindlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber Cr(VI) zu senken.